



Unbestimmter Aufschub bei Steuerschulden : Nur für natürliche Personen, aber sowohl für die Einkommensteuer als für die Mehrwertsteuer

Seit einiger Zeit hat der Gesetzgeber für den Steuereinsammler die Möglichkeit geschaffen, Personen, die dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, ihre Einkommensteuer zu zahlen, unbestimmten Zahlungsaufschub zu gewähren.

Diese Möglichkeit wurde vor Kurzem auch auf die Mehrwertsteuer geschaffen. Es gelten für beide Steuern nahezu die gleichen Regeln.

Jede physische Person sowie der Ehepartner, auf dessen Eigentum die Steuerschuld eingetriben wird, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufschub zu stellen. Bei der MWSt gilt, dass der Steuerschuldner nicht mehr der Mehrwertsteuer unterworfen sein darf. Die Verwaltung kann aber auch aus eigener Veranlassung tätig werden.

Es handelt sich um eine außergewöhnliche Maßnahme, die als eine Begünstigung angesehen werden muss. Auf keinen Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Aufschub.

Die Schulden die auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden können, betreffen die geschuldete Steuer, die Erhöhungen, Strafen und die Zinsen. Ausgeschlossen sind jedoch Schulden, die auf Steuerhinterziehung zurückzuführen sind. Außerdem müssen die Schulden nicht mehr anfechtbar sein. Dies bedeutet, dass alle Einspruchsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, oder dass die Einspruchsfristen abgelaufen sein müssen. Das Verfahren der Aussetzung ist auch nur dann möglich, wenn es keine Gläubigerkonkurrenz gibt. D.h., dass es z.B. keinen Konkurs, kein Konkordat oder keine Schuldenregelung geben darf.

Der Steuerschuldner oder dessen Ehepartner müssen den Antrag begründen und ihre finanzielle Situation detailliert darlegen. Der Antragsteller kann nicht in den Genuss der Aussetzung kommen, wenn klar wird, dass er seine Zahlungsunfähigkeit selbst organisiert hat.

Auch darf er in den letzten fünf Jahren nicht in den Genuss eines unbestimmten Aufschubs gekommen sein. Das Gesetz sagt nichts darüber, ob dies auch für einen Aufschub gilt, der eine Steuerschuld einer anderen Steuer gilt. So kann es z.B. sein, dass eine Person, die ihre Mehrwertsteuer aus einer früheren selbständigen Tätigkeit nicht mehr zahlen kann (z.B. weil er eine sehr geringe Rente hat) einen Antrag stellt und auch einige Jahre später einen Aufschub bei der Einkommensteuer beantragen muss. Gilt die erste Zuerkennung eines Aufschubes als Ausschluss für den zweiten Antrag? Vorsicht ist geboten, aber nicht hindert den Steuerpflichtigen bei Ablehnung die Wartefrist verstreichen zu lassen und einen neuen Antrag einzureichen, denn nicht der Antrag sondern die Zuerkennung ist das Ereignis, dass den Ausschluss verursacht.

Der Beamte, der den Antrag behandelt hat sehr große Untersuchungsbefugnisse. Er kann bei Banken nachforschen, um die finanzielle Situation des Antragstellers zu durchleuchten. Inzwischen wurden Formulare ausgearbeitet, mit dem die Besitztümer und Ausgaben des Haushaltes erfragt werden.

Die Entscheidung über den Aufschub erfolgt laut Gesetz innerhalb von sechs Monaten. Diese Frist ist aber nicht mit Folgen versehen, so dass die tatsächliche Bearbeitungsfrist wohl von der jeweiligen Dienststelle abhängen, die den Antrag bearbeitet.

Der Steuereinsammler kann den Aufschub ganz oder teilweise gewähren und ihn an eine sofortige Zahlung oder einen Zahlungsplan binden. Solange die Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden, ist der unbestimmte Aufschub nicht rechtskräftig und die Schuld kann noch im Gesamten eingetrieben werden.

Neben dem Effekt des Aufschubes auf unbestimmte Zeit am Ende der Prozedur gibt es noch einen anderen wichtigen Vorteil : Ab dem Zeitpunkt wo die Anfrage eingereicht wurde, sind alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt. Nur die bereits ausgeführten Sicherungsmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Ist der Aufschub endgültig? Das Gesetz spricht von einem „unbestimmten“ aber nicht von einem „endgültigen“ Aufschub. Dies bedeutet somit nicht, dass die Schuld auf immer und ewig verschwunden ist. Die rechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass unter bestimmten Umständen die Begünstigung des Aufschubes verloren gehen kann. Dies ist der Fall, wenn im Antrag falsche Informationen gemacht wurden oder wenn der Antragsteller seine Zahlungsunfähigkeit selbst organisiert hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist derjenige, der sich nicht an die Auflagen der Entscheidung zum Aufschub hält. Außerdem darf der Antragsteller nicht auf fehlerhafte Weise seine Schulden erhöht oder sein Vermögen verringert haben. Es gibt keinerlei Erläuterung, was damit gemeint sein mag.

Gegen die Entscheidung des Steuereinsammlers darf keine gerichtliche Prozedur eingeleitet werden. Es wurde aber eigens eine Kommission eingesetzt, bei der man einen Einspruch gegen die Entscheidung des Direktors einreichen kann. Die Entscheidung der Kommission wiederum ist nicht vor den ordentlichen Gerichten anfechtbar. Es steht lediglich ein Annullierungsantrag vor dem Staatrat offen, der nur über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, nicht jedoch über deren inhaltlichen faktischen Elemente urteilen kann.

Dem Betroffenen wird angeraten, den Antrag auf unbestimmte Aussetzung der Steuerschuld gut vorzubereiten. Hierzu soll er sich Hilfe beim Steuerberater und/oder Rechtsanwalt einholen. Dieser soll ihn über die Prozedur hinweg begleiten und kann auch während der Bearbeitung der Akte durch die Steuerbehörde noch positive Elemente einbringen und Verhandlungen führen. Vertrauensvolle Gespräche mit der Verwaltung sind in diesen Augenblicken der beste Lösungsansatz.

Rainer PALM
Rechtsanwalt
rainer.palm@zians-haas.be

2008.02.15